



Gesundheits- und Sozialdepartement

Gesundheitsamt
Hoferbad 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 94 52
info@gsd.ai.ch
www.ai.ch

Informationen für Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen zur Berufsausübung im Kanton Appenzell Innerrhoden (gültig ab 1. Januar 2019)

Ausgangslage

Am 29. April 2018 hat die Landsgemeinde einer Revision des Gesundheitsgesetzes (GS 800.000) zugestimmt, welche per 1. Juni 2018 in Kraft trat. Im Nachgang hierzu wurden auch der Ständekommissionsbeschluss über die medizinischen Berufe (GS 811.001) sowie der Ständekommissionsbeschluss über die anderen Berufe des Gesundheitswesens (GS 811.002) an das neue Gesundheitsgesetz – sowie die bundesrechtlichen Vorgaben – angepasst. Die beiden totalrevidierten Ständekommissionsbeschlüsse treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Zusammenhang mit der Berufsausübung von Medizinalpersonen und Gesundheitsfachpersonen sind – in Anlehnung an die Neuregelungen auf Bundesebene – im Bereich Bewilligungspflicht, Bewilligungsvoraussetzungen, Berufspflichten und Disziplinarverfahren verschiedene Anpassungen und Ergänzungen in der neuen Gesundheitsgesetzgebung vorgenommen worden.

Die nachfolgenden Angaben bezwecken, Antworten auf die Fragen zu geben, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung von Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen im Kanton Appenzell Innerrhoden gestellt werden.

Fragen und Antworten

Bei der Verwendung der weiblichen Form ist auch stets die männliche Form gemeint und umgekehrt.

1. Bewilligungserfordernis

Wer benötigt eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Appenzell Innerrhoden?

Eine Berufsausübungsbewilligung benötigt, wer in eigener fachlicher Verantwortung Tätigkeiten ausübt, die folgenden Berufen zugeordnet werden:

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| a) Ärztin | l) Logopädin |
| b) Apothekerin | m) medizinische Masseurin |
| c) Zahnärztin | n) Pflegefachfrau |
| d) Chiropraktorin | o) Physiotherapeutin |
| e) Tierärztin | p) Podologin |
| f) Drogistin | q) Psychotherapeutin |
| g) Hebamme | r) Osteopathin |
| h) Ergotherapeutin | s) Optometristin |
| i) Ernährungsberaterin | t) Naturheilpraktikerin |
| j) Dentalhygienikerin | u) Rettungssanitäterin |
| k) Tierphysiotherapeutin | |

Ist es für die Bewilligungspflicht von Bedeutung, ob ich angestellt oder selbstständig tätig bin (selber eine Praxis habe)?

Nein. Wenn Sie in eigener fachlicher Verantwortung einen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben, benötigen Sie eine Berufsausübungsbewilligung. Dies ist unabhängig davon, ob Sie den bewilligungspflichtigen Beruf als angestellte Person oder selbstständig (in eigener Praxis) ausüben.

Was bedeutet «in eigener fachlicher Verantwortung» tätig sein?

Der Begriff „in eigener fachlicher Verantwortung“ umfasst:

- die selbstständige Berufsausübung, und zwar sowohl im Nebenerwerb als auch im Haupterwerb. Beispiel: Gesundheitsfachperson, die selbstständig in einer eigenen Praxis tätig ist.
- die unselbstständige Berufsausübung (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines öffentlichen oder privaten Unternehmens), solange diese in eigener fachlicher Verantwortung beziehungsweise nicht unter der Aufsicht einer Angehörigen oder eines Angehörigen desselben Berufs geschieht.

Darunter fallen z.B.:

- Angestellte Führungskräfte, welche die fachliche Verantwortung für die korrekte Berufsausübung der ihnen unterstellten Mitarbeitenden tragen. Beispiel: eine Person, die den Pflegedienst eines Spitals, einer Klinik oder einer Abteilung leitet.
- Angestellte Fachkräfte, die ihre Tätigkeit alleine ausüben und keiner fachlichen Aufsicht unterstehen. Beispiel: Person in einer ärztlichen Gruppenpraxis, die als einzige Physiotherapeutin tätig ist.

Wie lange ist eine erteilte Berufsausübungsbewilligung gültig?

Grundsätzlich ist eine Berufsausübungsbewilligung unbefristet gültig. Das Gesundheitsamt kann aber Einschränkungen der Berufsausübungsbewilligung in fachlicher, zeitlicher oder räumlicher Art vorsehen oder Auflagen erteilen, wenn dies zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung erforderlich ist.

Mir ist eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Appenzell Innerrhoden erteilt worden. Muss ich die Tätigkeit im Kanton umgehend aufnehmen?

Wenn Ihnen die Berufsausübungsbewilligung erteilt worden ist und Sie die Berufsausübung im Kanton Appenzell Innerrhoden nicht innert sechs Monaten seit Erteilung der Bewilligung aufnehmen, erlischt die Berufsausübungsbewilligung. Mit dem Erlöschen der Berufsausübungsbewilligung sind Sie nicht mehr berechtigt, den Beruf in eigener fachlicher Verantwortung auszuüben. Die Berufsausübungsbewilligung wird beim Berufsregister abgemeldet.

Ich verfüge über eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Appenzell Innerrhoden. In einem halben Jahr werde ich 70 Jahre alt. Habe ich etwas zu unternehmen, wenn ich meinen Beruf weiterhin ausüben will?

Wenn Sie den Beruf weiterhin ausüben wollen, haben Sie spätestens drei Monate vor Ihrem 70. Geburtstag dem Gesundheitsamt unaufgefordert ein schriftliches Gesuch mit folgenden Beilagen einzureichen:

- ärztliche Bestätigung, wonach der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin körperlich und geistig weiterhin zur einwandfreien Berufsausübung fähig ist;
- aktueller Fortbildungsnachweis;
- Selbstdeklaration, dass aktuell keine Strafuntersuchungen bzw. Strafverfahren hängig sind;
- Nachweis einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung

Falls Sie beim Gesundheitsamt kein entsprechendes Gesuch einreichen, erlischt Ihre Berufsausübungsbewilligung automatisch. Mit dem Erlöschen der Berufsausübungsbewilligung sind Sie nicht mehr berechtigt, den Beruf in eigener fachlicher Verantwortung auszuüben. Die Be-

rufsausübungsbewilligung wird beim Berufsregister abgemeldet. Details zum Verfahren können Sie dem Merkblatt auf unserer Internetseite entnehmen (<https://www.ai.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/aufsicht-leistungserbringer-gesundheits-und-sozialbereich/berufsausuebungsbewilligung-gesundheitsberufe>)

Was passiert, wenn ich unrechtmässig ohne Berufsausübungsbewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübe?

Es kann gegen Sie ein Disziplinar- oder Strafverfahren eröffnet werden. Dabei kann eine Busse bis Fr. 100 000 ausgesprochen werden.

Was ist für die Anstellung von Mitarbeitenden in einer Gemeinschafts-oder Gruppenpraxis, in medizinischen Zentren sowie in Spitälern und Kliniken zu beachten?

Eine Person, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt, darf nur Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen, die eine der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeit ausüben, anstellen:

- die über ein eidgenössisches oder gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom, einen eidgenössisch anerkannten ausländischen Bildungsabschluss, ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen gesamtschweizerisch anerkannten Fähigkeitsausweis oder einen eidgenössischen Fachausweis verfügen,
- die vertrauenswürdig sind sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten,
- die über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen,
- denen die Berufsausübungsbewilligung in einem Kanton oder in einem anderen Land nicht entzogen wurde,
- denen gegenüber kein Berufsausübungsverbot ausgesprochen wurde.

Eine Person mit einem ausländischen, nicht oder noch nicht eidgenössisch anerkannten Diplom oder Bildungsabschluss möchte einen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben. Diese Person will sich bei einem Berufskollegen mit Berufsausübungsbe- willigung anstellen lassen. Ist dies zulässig?

Nein. Die Anstellung der Person mit einem ausländischen Diplom bzw. Bildungsabschluss ist erst zulässig, wenn dieses Diplom bzw. dieser Bildungsabschluss eidgenössisch anerkannt ist. Im Widerhandlungsfall riskiert der anstellende Berufskollege ein Disziplinarverfahren.

Ein Arzt mit einem ausländischen Arztdiplom möchte sich bei einem Arzt mit Berufsausübungsbewilligung anstellen lassen, um das eidgenössische Arztdiplom zu erwerben. Ist dies zulässig?

Ja. Für die Dauer der Erlangung eines eidgenössischen Diploms oder der eidgenössischen Anerkennung eines ausländischen Diploms oder Weiterbildungstitels darf der Arzt mit Berufsausübungsbewilligung den Arzt mit ausländischem Arztdiplom anstellen.

Ich bin als Pflegedienstleiter in einem Spital (oder Pflegeheim oder bei der Spitex) tätig. Benötige ich eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachmann?

Ja. Neu benötigen die Pflegedienstleiter in Spitälern (oder Pflegeheim oder bei der Spitex) eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Da Sie in Ihrem Beruf fachlich eigenverantwortlich tätig sind, kann die fachliche Verantwortung nicht mehr z.B. von einem Chefarzt (oder vom Geschäftsführer) wahrgenommen werden.

Ich bin Pflegefachfrau und bei der Spitex tätig. Benötige ich eine Berufsausübungsbe- willigung als Pflegefachfrau?

Nein. Sie benötigen eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau, wenn Sie als Leitung Pflege in der Spitex tätig sind.

Ich bin als Leiter Physiotherapie in einem Spital tätig. Benötige ich eine Berufsausübungsbewilligung als Physiotherapeut?

Ja. Neu benötigen die Leiter Physiotherapie in Spitälern eine Berufsausübungsbewilligung als Physiotherapeut. Da Sie in Ihrem Beruf fachlich eigenverantwortlich tätig sind, kann die fachliche Verantwortung nicht mehr z.B. von einem Chefarzt wahrgenommen werden.

Ich bin Dentalhygienikerin und in einer Zahnarztpraxis angestellt. Benötige ich eine Berufsausübungsbewilligung als Dentalhygienikerin?

Ja. Sie üben Ihre Tätigkeit als Dentalhygienikerin in eigener fachlicher Verantwortung aus. Ein Zahnarzt ist – weil nicht ein Angehöriger desselben Berufs – nicht mehr zur Übernahme der fachlichen Verantwortung für eine Dentalhygienikerin berechtigt.

Ich bin als Arzt (mit Arztdiplom und mit z.B. Facharzttitle Allgemeine Innere Medizin) in einer Gemeinschafts-/Gruppenpraxis tätig. Benötige ich eine Berufsausübungsbewilligung als Arzt? In welchen Fällen benötige ich allenfalls keine Berufsausübungsbewilligung?

Ja. Wenn Sie die ärztliche Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, benötigen Sie eine Berufsausübungsbewilligung als Arzt. Falls Sie Ihre ärztliche Tätigkeit nicht in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, benötigen Sie keine Berufsausübungsbewilligung. In diesem Fall muss aber vor Tätigkeitsbeginn schriftlich festgehalten werden wer für Sie die fachliche Verantwortung übernimmt. Die Person, die für Sie die fachliche Verantwortung übernimmt, muss ausserdem über den gleichen Facharzttitle wie Sie und über die Berufsausübungsbewilligung als Arzt im Kanton Appenzell Innerrhoden verfügen.

Ich verfüge über eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Appenzell Innerrhoden. Kann ich für meine Berufskollegen die fachliche Verantwortung übernehmen?

Ja. Wenn Sie über eine Berufsausübungsbewilligung als Arzt verfügen, können Sie die fachliche Verantwortung für einen Arztberufskollegen übernehmen, wenn dieser über den gleichen Facharzttitle wie Sie verfügt. Bei den übrigen Gesundheitsfachpersonen können Sie die fachliche Verantwortung für den Berufskollegen übernehmen, wenn dieser eine Gesundheitsfachperson des gleichen Berufs ist. Die Übernahme der fachlichen Verantwortung bedeutet, dass die fachliche Leitung (Instruktion), die Überwachung und die Gesamtverantwortung für die Diagnose und Behandlung bei Ihnen liegen. Als fachlich verantwortliche Person werden Sie für Verfehlungen und nicht eingehaltene Berufspflichten Ihrer Berufskollegen im Aufsichts- und Disziplinarverfahren zur Rechenschaft gezogen. So sind Sie beispielsweise verantwortlich, dass die Ihnen fachlich unterstellten Berufskollegen den Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben, sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen halten, die ihnen übertragenen Tätigkeiten beherrschen und die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch ihrem Tätigkeitsgebiet entsprechende Fortbildung vertiefen, erweitern und verbessern (Fortbildungspflicht). Diese Konsequenzen der Übernahme der fachlichen Verantwortung gelten für alle Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen, die einen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben. Angesichts dieser hohen Anforderungen an einen fachlich Verantwortlichen wird empfohlen, dass in Gemeinschaft- und Gruppenpraxen jede Medizinal- und Gesundheitsfachperson, die aufgrund ihrer Aus- und Weiterbildung eigenverantwortlich tätig sein kann, eine Berufsausübungsbewilligung beim Gesundheitsamt einholt.

Ich bin Naturheilpraktiker im Bereich Ayurveda-Medizin. Benötige ich eine Berufsausübungsbewilligung?

Ja. Sie benötigen eine Berufsausübungsbewilligung als Naturheilpraktiker im Fachbereich Ayurveda.

Ich besitze bereits eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Appenzell Innerrhoden. Muss ich nun noch etwas unternehmen?

Nein. Berufsausübungsbewilligungen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Gesundheitsgesetzgebung erteilt wurden, bleiben weiterhin in Kraft.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Welche Voraussetzungen muss ich für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung erfüllen?

In persönlicher Hinsicht muss die gesuchstellende Person vertrauenswürdig sein sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten. In fachlicher Hinsicht hat die gesuchstellende Person – je nach Beruf – über ein eidgenössisches oder gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom, einen eidgenössisch anerkannten ausländischen Bildungsabschluss, ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen gesamtschweizerisch anerkannten Fähigkeitsausweis oder einen eidgenössischen Fachausweis zu verfügen. Neu hat die gesuchstellende Person auch über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse zu verfügen. Zu diesem Zweck hat sie ein international anerkanntes Sprachdiplom der Niveaustufe B2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. Dieser Nachweis muss nur erbracht werden, wenn die gesuchstellende Person die Aus- und Weiterbildung nicht mehrheitlich in Deutsch absolviert hat. Des Weiteren muss der Nachweis einer geeigneten Infrastruktur (Räumlichkeiten, Apparate etc.) erbracht werden.

Wann muss ich das Gesuch um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung einreichen?

Eine Tätigkeitsaufnahme darf nur mit Bewilligung erfolgen. Daher empfehlen wir Gesuche um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung mindestens 30 Tage vor der Tätigkeitsaufnahme dem Gesundheitsamt mit den vollständigen Unterlagen einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind auf dem Gesuchsformular aufgeführt. Die Gesuchsformulare sind auf der Internetseite des Gesundheitsamtes aufgeschaltet und können heruntergeladen werden (<https://www.ai.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/aufsicht-leistungserbringer-gesundheits-und-sozialbereich/berufsausuebungsbewilligung-gesundheitsberufe>)

Was passiert, wenn ein Gesuch nicht vollständig eingereicht wird?

Ist ein Gesuch nicht vollständig eingereicht, kann dies zu zeitlichen Verzögerungen der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung führen. Ohne Vorliegen der Berufsausübungsbe-willigung darf die Tätigkeit zur Berufsausübung nicht aufgenommen werden. Im Widerhand-lungsfall ist das Gesundheitsamt gehalten, ein Disziplinarverfahren zu eröffnen. Es kann eine Busse bis Fr. 20 000 ausgesprochen werden.

Ich bin Naturheilpraktiker im Bereich TCM und möchte eine Praxis eröffnen. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um die Berufsausübungsbewilligung zu erhalten? Was gilt für die Bereiche Homöopathie, TEN und Ayurveda-Medizin?

Sie haben – wie in der obigen Frage ausgeführt – die Voraussetzungen in persönlicher Hinsicht und die Sprachkenntnisse zu erfüllen. Dies gilt für alle vier Bereiche TCM, TEN, Homöopathie und Ayurveda-Medizin. In fachlicher Hinsicht ist neu, dass Sie nach erfolg-reicher Absolvierung der Höheren Fachprüfung für Naturheilpraktiker das eidgenössische Diplom in TCM einreichen müssen. Die EMR-Registrierung oder Verbandsprüfung stellen keine Bewilligungsvoraussetzung mehr dar. Auch für die anderen Bereiche ist das Diplom in TEN, Homöopathie oder Ayurveda-Medizin eine Bewilligungsvoraussetzung.

3. Berufspflichten

Muss für jeden Patienten eine Dokumentation geführt werden? Für wen gilt diese Pflicht?

Es ist von jeder Patientin und jedem Patienten eine laufend nachzuführende Dokumentation anzulegen, die während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung

aufzubewahren ist. Sie kann schriftlich oder elektronisch geführt werden, wobei wir die Führung eines elektronischen Patientendossiers gemäss EPDG empfehlen. Die Personen, welche die Einträge veranlasst bzw. vorgenommen haben, müssen unmittelbar ersichtlich sein. Diese Pflicht gilt für alle Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen, die einen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben.

Wer muss im Kanton Appenzell Innerrhoden Notfalldienst leisten?

Alle Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons verfügen, sind zum Notfalldienst verpflichtet.

4. Vollzug des Gesundheitsgesetzes

Was geschieht, wenn sich eine Medizinal-oder Gesundheitsfachperson nicht an die Regelungen des Gesundheitsgesetzes hält?

Als zuständige Aufsichtsbehörde ist das Gesundheitsamt gehalten, ein Disziplinar- (Busse oder andere Massnahmen), Straf-(Busse) oder Administrativverfahren (Bewilligungsentzug) einzuleiten.

Muss ich den zuständigen Mitarbeitern des Gesundheitsamtes Zugang zu meiner Praxis, Einrichtungen und Aufzeichnungen gewähren?

Ja. Das Gesundheitsamt ist gehalten, die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie der Pflichten der Gesundheitsfachpersonen zu überwachen. Es führt Kontrollen durch und trifft die notwendigen Massnahmen. Gesundheitsfachpersonen sind gesetzlich verpflichtet dem Gesundheitsamt oder den von ihm beauftragten Dritten jederzeit auch unangemeldet den Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren. Das Gesundheitsamt kann auch Akten oder Gegenstände beschlagnahmen.

Sind die Kontrollen des Gesundheitsamtes stets unangemeldet?

Nein, nicht bei ordentlichen Kontrollen. Ordentliche Kontrollen sind z.B. Prüfungen im Rahmen eines Gesuchs um Bewilligungserteilung und erfolgen nach Terminabsprache.

Wo kann ein Patient Beschwerde einreichen, wenn er feststellt, dass eine Medizinal-oder Gesundheitsfachperson rechtliche Vorgaben verletzt?

Beim Gesundheitsamt, Hoferbad 2, 9050 Appenzell.